

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat inkl. Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4527) vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. exkl. Bestellgeld.

Redaktion: Tauchaer Str. 19/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telephon 3721.
Sprechstunde: 6—7 Uhr abends.

Inserate werden die 5 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 25 Pfg., für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer früh 9 Uhr. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaer Straße 19/21. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen.

„Nach freiem Ermessen.“

* Leipzig, 9. Dezember.

Der Antrag Nichtähler war der erste Einbruch in die Geschäftsordnung. Er war ein gehässiges Gelegenheitsgesetz, das dem Zeitverlust der wiederholten Abstimmungen vorbeugen sollte. Allein er rührte nicht an die Verfassung, er beschränkte weder dem Reichstag überhaupt noch einem seiner Mitglieder ein gesetzlich verbrieftes Recht, er war ein rein formales Abföhrungsverfahren des Abstimmungsmodus.

Der Antrag Kardorff war materiell gefährlicher, indem er einen höchst bedenklichen Präcedenzfall schuf; nach diesem Rezept konnte man den ganzen Etat, alle Beratungsgegenstände, die den Reichstag irgend einmal beschäftigten, beschäftigt hatten oder beschäftigen konnten, in wenigen Minuten parlamentarisch fingen. Es war ein Staatsstreich, der jeden späteren Staatsstreich legitimierte; aber auch dieser Staatsstreich machte noch den verzweifelt verquälten Versuch, den Zusammenhang mit den rechtlichen Einrichtungen des Reichs in einer „authentischen Interpretation“ der Gesetze festzuhalten. Auch die Konterrevolution hielt darauf, das juristische Deforum zu wahren; sie wollte eine rechtlich erlaubte, eine legitime Revolution sein, und das reichsgerichtsrätliche Feigenblatt, das sie sich auflegte, war eine letzte, wenigstens theoretische, Anerkennung des Rechtsbodens.

Der Antrag Groeber-Wassermann, der die Worterteilung in das „freie Ermessen“ des Präsidenten stellen will, ist erst die unverhüllte, unverstümmte Proklamierung der Konterrevolution in Permanenz. Er macht den Staatsstreich; den der Antrag Kardorff nur präjudizierte, zu einer Staats-einrichtung; er erhebt die grundsatzlose Willkür zum obersten Grundgesetz, die Verneinung von Recht und Ordnung zum höchsten Gesetz. Das ist nicht nur ein einmaliger Rechtsbruch, sondern die Konstituierung der Rechtlosigkeit des Reichstags für alle kommenden Zeiten; das ist nicht allein der Staatsstreich, sondern die Verkündung des parlamentarischen Standrechts. Wenn der Antrag Groeber-Wassermann Gesetz werden sollte, dann verwandelt sich das Parlament in eine Wachstube und der Reichstag in ein preussisches Lehrbataillon. Dann ist die Bahn frei für jede konterrevolutionäre und für jede — revolutionäre Entwicklung im deutschen Reich.

Ein Teil der bürgerlich-liberalen Presse bemüht sich nachzuweisen, daß diese Aenderung der Geschäftsordnung einen direkten Verfassungsbruch involviert. Denn nach Artikel 28 der Reichsverfassung sei zur Gültigkeit der Beschlussfassung die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Um aber die Beschlussfähigkeit fest-

stellen zu lassen, bedürfe es einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung. Wenn aber die Worterteilung zur Geschäftsordnung in Zukunft in das Belieben des Präsidenten gestellt werde, dann habe es dieser in der Hand, den § 28 der Verfassung „nach freiem Ermessen“ außer Kraft zu setzen oder nicht. Dadurch erübrige sich das Verlangen der Mehrheitsparteien nach einer Herabsetzung der Präsenz zur Beschlussfähigkeit; wozu noch eine Verfassungsänderung, wenn man die Verfassung durch Aenderung der Geschäftsordnung umgehen kann? Ja, nicht einmal eine nachträgliche richterliche Anfechtung derartiger verfassungswidrig in die Welt gezauberter Gesetze sei möglich; denn nach der „authentischen Interpretation“, die die Kreuzzeitung der Verfassung giebt, sei es eine innere Angelegenheit des Reichstags, darüber zu entscheiden, ob ein Beschluß ordnungsgemäß zu stande gekommen sei oder nicht, und dem Richter stehe darüber keinerlei Nachprüfung zu. So bringen es die juristischen Schwarzkünstler des Reichstags fertig, durch bloße Abänderungen der internen Geschäftsordnung des Reichstags die Verfassung aus der Welt zu heizen, das Geschäft, das auf dem Volkswort der Grundrechte des deutschen Volkes aufgerichtet ist, auf dieses selbst zu richten.

Dieser Nachweis liberaler Blätter ist durchaus stichhaltig. Die souveräne Handhabung der Geschäftsordnung durch das Parlament giebt diesem allerdings auch die Möglichkeit, die Hand an sich selbst, an den Parlamentarismus überhaupt zu legen. Ein Parlament ist eine beratende, beschließende Körperschaft; hebt sie das Princip der freien Beratung selbst auf und überträgt sie die Vollmacht, die Beratung „nach freiem Ermessen“ zu leiten, dem persönlichen Belieben eines Individuums, so wird der Parlamentarismus zur sturilen Komödie, und an die Mitglieder des Parlaments tritt die Frage heran, wie lange sie sich noch an dieser würdelosen Prostitution alles parlamentarischen Wesens, aktiv oder passiv, beteiligen wollen.

Der Abgeordnete Singer hat für seine Person bereits die Konsequenzen aus den Antrag Groeber-Wassermann gezogen. Er hat den Vorsitz in der Geschäftsordnungskommission niedergelegt, nicht, wie die Rippenpeter der bürgerlichen Presse ihren Lesern vorzumachen werden, wegen seiner Maßregelung durch den Junkerpräsidenten Graf Stolberg, sondern, wie er dem stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsordnungskommission mitgeteilt hat, weil er nicht länger als Vorsitzender einer Kommission zu fungieren vermöge, deren Mitglieder bereit seien, die Handhabung der Geschäftsordnung nicht mehr an Rechtsbestimmungen zu binden, sondern sie dem freien Ermessen des Präsidenten überlassen.

Das ist ein Schritt, der unsere vollste Billigung findet.

Wenn es dem „freien Ermessen“ des Präsidenten überlassen werden soll, die Geschäftsordnung zu handhaben, wie es ihm einfällt oder wie ihm seine Auftragsgeber einblasen, so liegt es auch im „freien Ermessen“ jedes Abgeordneten, sich der Verantwortung für eine derartige Praxis zu versagen. Mit der Annahme des Antrags Groeber-Wassermann hört die Geschäftsordnung thatsächlich auf, und an ihre Stelle tritt das souveräne Belieben eines parlamentarischen Diktators; damit wird die Geschäftsordnungskommission zu einer leeren Farce, und es entspricht nicht der Auffassung, die die Sozialdemokratie vom Parlamentarismus hat, sich daran aktiv zu beteiligen und auch nur den Schein einer Verantwortung für die „Leitung“ von „Geschäften“ zu übernehmen, die die Staatsstreichmehrheit des Reichstags ihrem Stolberg-Wernigerode oder ihrem Börsing zugeschoben hat.

Eine andere Frage ist es, ob und wie lange noch die sozialdemokratische Fraktion als Gesamtheit sich an der parlamentarischen Hanswurftade beteiligen will, die nach der Annahme des Antrags Groeber-Wassermann im Reichstag aufgeführt werden wird. Nach dem Glaubensbekenntnis, das Herr v. Ardenner jüngst im Reichstag abgelegt hat, eignet sich die Sozialdemokratie nicht zum „Subjekt“, sondern nur zum „Objekt“ der Gesetzgebung. Die Reichstagsmehrheit arbeitet jetzt nach dieser Formel: sie degradirt die sozialdemokratische Fraktion zu Abgeordneten zweiter Klasse, die nur dann das Wort erhalten, wenn es dem Präsidenten so gefällt; für die projektierte „Geschäftsordnung“ der Reichstagsmehrheit wird die sozialdemokratische Fraktion nicht „Subjekt“, sondern nur „Objekt“ sein. Dadurch wird der Reichstag in eine sächsische Volksversammlung verwandelt, in der einem Redner nur dann und nur solange das Wort erteilt wird, als dies dem sachverständigen „freien Ermessen“ des überwachenden Polizisten oder Gendarmen genehm ist.

Allein das „freie Ermessen“ des alleinigen „Subjekts“, des Selbstherrschers der Geschäftsordnung findet seine Grenze an dem „freien Ermessen“ seiner parlamentarischen Unterthanen, der Geschäftsordnungs-„Objekte“, sich diese Vergewaltigung gefallen zu lassen oder nicht. Die gutsherrliche Gewalt des Feudalherrn hat ihre Ergänzung in der modernen Freizügigkeit, das parlamentarische Gottesgnadentum der Geschäftsordnungsautoritäten in dem Autoritätsun glauben der also Regierten. Es steht nur im „freien Ermessen“ der sozialdemokratischen Fraktion, die Schamlosigkeit des Antrags Groeber-Wassermann durch die einmütige Niederlegung der Mandate zu beantworten, und es kann nach der Annahme des Antrags Groeber-Wassermann nur noch eine taktische Zweckmäßigkeitsfrage für die Vertreter der Arbeiter-

Senilleton.

(Nachdruck verboten.)

Der Grabenhäger.

Roman von Wilhelm von Polenz.

Rittmeister von Kriebow, der in jungen Jahren den ererbten Grund und Boden nichtachtend verschleudert hatte, wurde jetzt vom Landhunger gepackt. Das meiste bäuerliche Land ringsum war bereits von seinen Vorfahren zum Rittergute eingezogen worden. Aber es gab da immer noch eine Anzahl kleiner Besitz, die in ihrem Winkel, übersehen von den großen Herren, übrig geblieben waren: ärmliche Kossäten, die ihr Dasein kümmerlich fristeten. Dem Grundherren aber war nun einmal jedes fremde Element in seinem Bereich ein Dorn im Auge. Es war ja so leicht, das abzuschaffen, die Gesetze erlaubten es; auf diese Kleinen hatte sich die große Befreiung nicht erstreckt. Wer konnte es Herr von Kriebow verdenken, daß er von dem Rechte Gebrauch machte, Land und Leute beinahe umsonst zu gewinnen; denn beides wurde für den Großgrundbesitzer immer wertvoller.

Diese kleinen Anwesen also verschwanden eines nach dem anderen. Die Gebäude wurden niedergedrückt und die Hofstätten in Feld umgewandelt, einige günstig gelegene zu einem Vorwerk vereinigt. Die Familien, der Herrschaft bis dahin zu Gondendiensten verpflichtet, rückten von ihren alten Feuerstätten weg in die Klauen, die der Gutsherr ihnen nahe seinem Wirtschaftshofe errichten ließ.

Nicht so leicht ging die Sache mit den Bauernhöfen, die noch da waren. Der spannsfähige Bauer war durch die Regulierung sein eigener Herr geworden, man konnte ihn nicht wie ehemals des Hofes entsetzen und das Land einfach einziehen. Hier also mußte sich der Herr wohl oder übel zum Handeln bequemen. Es gelang dem Rittmeister auch allmählich, einen nach dem anderen dieser bäuerlichen Grundbesitzer auszukaufen; denn so zähe diese Art auch an der Scholle klebte, zäher noch war der Erwerbssinn des Gutsherrn, und zielbewußter sein Vorgehen.

Ein einziger Hof blieb bestehen. Hier saß die Familie Tuleweit. Früher hatten sie das Erbschulzenamt innegehabt. Mit dem Schwinden des Dorfes und der Gemeinde war auch dieses Amt erledigt. Aber im Bewußtsein des Volkes, das sich nicht so leicht mit der Neuordnung der Dinge zurechtfindet, war der Tuleweitsche Hof noch immer das „Schulzenamt“. Die Besitzer waren als Erbschulzen ehemals befreit gewesen von den Fronen. Sie hatten sich stets als etwas besonderes betrachtet, und auch die Junker hatten ihre verbrieften Freiheiten respektieren müssen. Nun, wo im Wandel der Zeiten die gesamte bäuerliche Hufe aufgegangen war im Herrschaftlichen, lag das alte Schulzenamt wie ein Eisland im Meere der umschlingenden Rittergutsflur. An den Grenzen dieses Besitzums mußte auch jetzt die Kaufkraft Halt machen. Mit Geld war bei diesen Leuten nichts auszurichten. Selbst wohlhabend, wußten sie ganz genau, was sie an ihrem Besitzum hatten. Das Bewußtsein, die einzigen in ihrer Art zu sein, weit und breit, hatte in ihnen ein starkes Selbstgefühl erzeugt, die angeborene Bauernschamheit lehrte ihnen, wohl auf der Hut zu sein gegen alle Anträge, die ihnen von seiten der Herrschaft

kamen. In dem starren Sinn dieses Nachbarn also scheiterten Heren von Kriebows Landgeliüste.

Im übrigen hatte er eine glückliche Hand; was er anfaßte, gedieh. Er hatte seine Finanzen geordnet und Grabenhagen auf eine hohe Stufe wirtschaftlicher Kultur gebracht. Das Gut wäre nach seinem Tode an einen Better gefallen; unwillkürlich aber erwuchs in seinem Besizer der Wunsch: den schönen Besitz, für den er so viel gethan, einem Leibeserben hinterlassen zu können. Er sah sich also, obgleich nicht mehr im Freiersalter, nach einer Gattin um, heiratete eine Sklaven aus der Nagaginer Linie, und erreichte das, was er sich gewünscht hatte: einen männlichen Nachkommen.

Bald nachdem er dies Glück genossen hatte, starb der alte Herr. Sein Tod war eines eingefleischten Bauernmanns, der er zeitweise gewesen, würdig: eines Abends kam er nicht vom Instand zurück, man machte sich auf, ihn zu suchen, und fand ihn unter einem Baume sitzend, bereits kalt, die Büchse im Arm, vor sich den erlegten Rehbod.

Die Witwe zog in die Stadt, um die Erziehung ihres Jungen leichter zu haben. Grabenhagen wurde verpackt. Die Jünglingsjahre von Erichs Vater fielen in die schwüle, von allerhand unausgesprochenen Fragen erfüllte Zeit vor Ausbruch der achtundvierziger Bewegung. Damals hatte der junge Mann aus Verfammlungen, Feitungen und Kathederreden etwas von doktrinen Liberalismus, wie er in den besseren Ständen Mode ward, in sich aufgenommen. Er war kein Mann von Initiative. Der frische Wagemut, der mehr als einen seiner Vorfahren ausgezeichnete hatte, war bei ihm verblaßt und verkümmert; vielleicht war seine Erziehung daran schuld, die ihn von der ländlichen Heimat weg-